

Gewässerabstände - Überblick zu den gesetzlichen Anforderungen in M-V

Zur Aussaat der Winterungen möchten wir über die gesetzlichen Vorschriften zu Gewässerabständen und -randstreifen informieren.

Die betreffenden Anforderungen sind im Düngerecht (Düngeverordnung), im Wasserrecht (Wasserhaushaltsgesetz) und im Pflanzenschutzrecht (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) sowie zukünftig auch im Förderrecht (GAP-Konditionalitäten-Verordnung) geregelt.

Diese Fachinformation soll einen Überblick über die verschiedenen Vorgaben geben und somit deren Einhaltung erleichtern.

Für welche Gewässer gelten die Abstandsaufgaben?

Die Abstandsregelungen gelten grundsätzlich für alle natürlichen oder künstlichen oberirdischen Gewässer; das sind Fließgewässer (z. B. Flüsse, Bäche, Gräben) und Standgewässer (Seen, Kleingewässer wie z. B. Teiche, Sölle) und Teile dieser Gewässer.

Ausgenommen von den Abstandsregelungen sind gemäß Landeswassergesetz M-V Gräben und kleine Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut dienen oder der Vorflut der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen und von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. Hierunter fallen nach derzeitiger Zuordnung kleine Gewässer, die nicht an die Vorflut angeschlossen sind (auch nicht über die Drainage) und die nur zeitweilig Wasser führen wie z.B.

- Straßengräben oder Gräben an Eisenbahndämmen,
- kleine temporäre Wasseransammlungen und
- kleine Sölle.

In Mecklenburg-Vorpommern sind auch kleine Gräben und Sölle häufig über Sickerschächte („Schlucker“) oder Rohrleitungen in den Wasserhaushalt eingebunden. An diesen Gewässern gelten somit die Abstandsregelungen.

Im Zweifel muss die Gewässereigenschaft bei der unteren Wasserbehörde erfragt werden.

Düngeverordnung (DüV)

Die nach Düngeverordnung vorgeschriebenen Gewässerabstände gelten für die Düngung mit Stickstoff und/oder Phosphor auf Acker- und Grünlandflächen gleichermaßen.

Auf dem ersten Meter ab der Böschungsoberkante (BOK) des Gewässers gilt ein generelles Düngeverbot für Stickstoff und Phosphor. In diesem Bereich darf auch keine Unterfußdüngung/ Unterflurdüngung mit den genannten Nährstoffen erfolgen. Darüber hinaus schreibt die DüV zur Vermeidung von Direkteinträgen und von Abschwemmung hangneigungsabhängige Gewässerabstände vor. Die Hangneigung wird dabei im Bereich von 20 m und bei starker Hangneigung ($\geq 15\%$) im Bereich von 30 m ab der BOK des Gewässers bestimmt. Eine landesweite Karte zur Hangneigung an den Gewässern wurde von den im Land zuständigen Stellen erarbeitet und soll zeitnah im Agrarantragsportal bereitgestellt werden. Auf Nachfrage kann ein entsprechender GIS-Layer durch die LFB bereits jetzt zur Verfügung gestellt werden.

Die Karte kann zur Orientierung genutzt werden, für den behördlichen Vollzug sind jedoch immer die Gegebenheiten vor Ort ausschlaggebend.

Da in M-V keine eutrophierten (mit Phosphor belasteten) Gebiete ausgewiesen wurden, gelten landesweit erweiterte Gewässerabstände. Diese werden im Weiteren näher erläutert.

<p>Fachinformation: Gewässerabstände - Überblick zu den gesetzlichen Anforderungen in M-V Stand: 08-2022</p>	<p>Anfragen: WRRRL-Beratung 0381-2030780 elancken@lms-beratung.de kkuehnemann@lms-beratung.de</p> <p style="text-align: center;">LFB 0381-2030770 lfb@lms-beratung.de</p>	
<p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG)</p>	<p>Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei (LFA)</p>	<p>LMS Agrarberatung - Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)</p>

Fachberatung Wasserrahmenrichtlinie und Landwirtschaft

Ebene Flächen (Hangneigung < 5 %)

Bei nicht hanggeneigten Flächen hängt der einzuhaltende Gewässerabstand von der verwendeten Ausbringungstechnik ab, wobei zwischen Geräten mit und ohne Streurandbegrenzung unterschieden wird. Zu den Geräten mit Streurandbegrenzung zählen die Geräte, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht (z.B. Feldspritze oder Schleppschlauchverteiler) oder die über eine Grenzstreueinrichtung (z.B. Schleuderstreuer) verfügen.

Geräte ohne Streurandbegrenzung: 5 m Gewässerabstand

Geräte mit Streurandbegrenzung: 1 m Gewässerabstand

Hanggeneigte Flächen (Hangneigung ≥ 5 %)

Bei hanggeneigten Flächen (Hangneigung ≥ 5 %) macht die DüV neben den einzuhaltenden Gewässerabständen auch Vorgaben zur Düngung im Randbereich.

Die hangneigungsabhängigen Auflagen zur Düngung sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

		Düngung eingeschränkt zulässig im Bereich ... auf			
Hangneigung	Düngeverbot (ab BOK)	Bereich	unbestelltem Ackerland	bestelltem Ackerland	
				Reihenabstand ≥ 45 cm	Reihenabstand < 45 cm
≥ 5 % < 10 %	0 - 3 m	3 - 20 m	- bei sofortiger Einarbeitung*	- bei entwickelter Untersaat** oder - bei sofortiger Einarbeitung*	- bei hinreichender Bestandesentwicklung*** oder - nach Mulch- oder Direktsaat
≥ 10 % < 15 %	0 - 10 m	10 - 30 m	- bei sofortiger Einarbeitung* - max. 80 kg/ha N pro Gabe****	- bei entwickelter Untersaat** oder - bei sofortiger Einarbeitung* - max. 80 kg/ha N pro Gabe****	- bei hinreichender Bestandesentwicklung*** oder - nach Mulch- oder Direktsaat - max. 80 kg/ha N pro Gabe****
≥ 15 %	0 - 10 m	10 - 30 m	- max. 80 kg/ha N pro Gabe**** - bei sofortiger Einarbeitung*	- bei entwickelter Untersaat** oder - bei sofortiger Einarbeitung* - max. 80 kg/ha N pro Gabe****	- bei hinreichender Bestandesentwicklung*** oder - nach Mulch- oder Direktsaat - max. 80 kg/ha N pro Gabe****
		10 m - gesamter Schlag	- bei sofortiger Einarbeitung*		

* - Einarbeitung muss spätestens eine Stunde nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein

- Einarbeitung kann auch mittels Injektionstechniken einschließlich Schlitztechniken erfolgen

** - mindestens 50 % Bodenbedeckung

*** - Getreide ab EC 23

- Raps ab EC 18

**** - gilt auch für Grünland und mehrschnittigen Feldfutterbau

Fachinformation: Gewässerabstände - Überblick zu den gesetzlichen Anforderungen in M-V Stand: 08-2022	Anfragen: WRRL-Beratung 0381-2030780 elancken@lms-beratung.de kkuehnemann@lms-beratung.de	
	LFB	0381-2030770 lfb@lms-beratung.de
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG)	Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei (LFA)	LMS Agrarberatung - Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Seit dem 1. Juli 2020 muss auf landwirtschaftlichen Flächen, ab einer Hangneigung von 5 % (innerhalb der ersten 20 Meter ab der BOK des Gewässers) eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke mit einer Breite von 5 m (Gewässerrandstreifen) vorhanden sein.

Auf Grünland und auf Flächen mit mehrschichtigem Feldfutter (z.B. Ackergras) wird diese Vorgabe durch den vorhandenen Bewuchs erfüllt.

Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen (01.07.2020 - 30.06.2025 und folgende) durchgeführt werden. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und die Nutzung des Aufwuchses wird durch das WHG für die Gewässerrandstreifen nicht eingeschränkt, hier sind die Vorgaben des Dünge-, Pflanzenschutz- und Förderrechts zu beachten.

Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV)

Pflanzenschutzmittel dürfen an Gewässern (unabhängig von der Hangneigung) innerhalb eines Abstandes von 10 m zum Gewässer nicht angewendet werden. Beim Vorhandensein einer geschlossenen, ganzjährig begrünten Pflanzendecke (Gewässerrandstreifen) kann der einzuhaltende Mindestabstand auf 5 m reduziert werden.

Unabhängig davon gelten an allen Gewässern weiterhin die mit der Zulassung des Pflanzenschutzmittels festgelegten Abstandsauflagen. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf, wie nach WHG, einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen (01.07.2020 - 30.06.2025 und folgende) durchgeführt werden.

GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV)

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU werden u.a. die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standards) neu geregelt. Demnach dürfen ab 2023 (voraussichtlich) Pflanzenschutz- und Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen (unabhängig von der Hangneigung), innerhalb eines Abstands von 3 m, nicht angewendet werden.

Übersicht über die einzuhaltenden Gewässerabstände

Hangneigung	DüV		WHG	PflSchAnwV	GAPKondV
< 5 %	1 m (mit Streurandbegrenzung)	5 m (ohne Streurandbegrenzung)	ohne	10 m ohne GWR* 5 m mit GWR*	3 m
≥ 5 < 10 %	3 m		5 m GWR*	5 m mit GWR*	
≥ 10 < 15 %	10 m				
≥ 15 %	10 m				

* GWR = Gewässerrandstreifen

Fachinformation: Gewässerabstände - Überblick zu den gesetzlichen Anforderungen in M-V Stand: 08-2022	Anfragen: WRRRL-Beratung 0381-2030780 elancken@lms-beratung.de kkuehnemann@lms-beratung.de	
	LFB 0381-2030770 lfb@lms-beratung.de	
Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG)	Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei (LFA)	LMS Agrarberatung - Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)

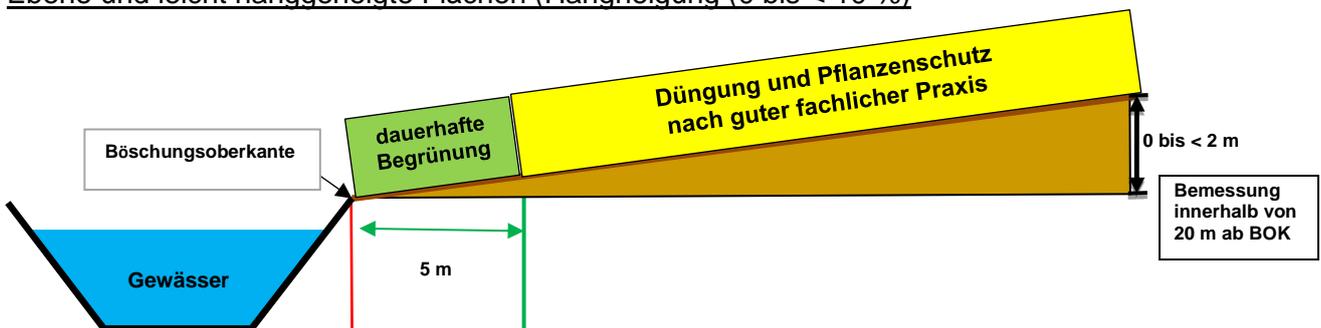
Empfehlungen zur praktischen Umsetzung

Die nachfolgenden Empfehlungen zur Anlage von Gewässerrandstreifen (GWR) gehen über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus, womit ein ausreichender Schutz der Gewässer vor Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen gewährleistet werden soll.

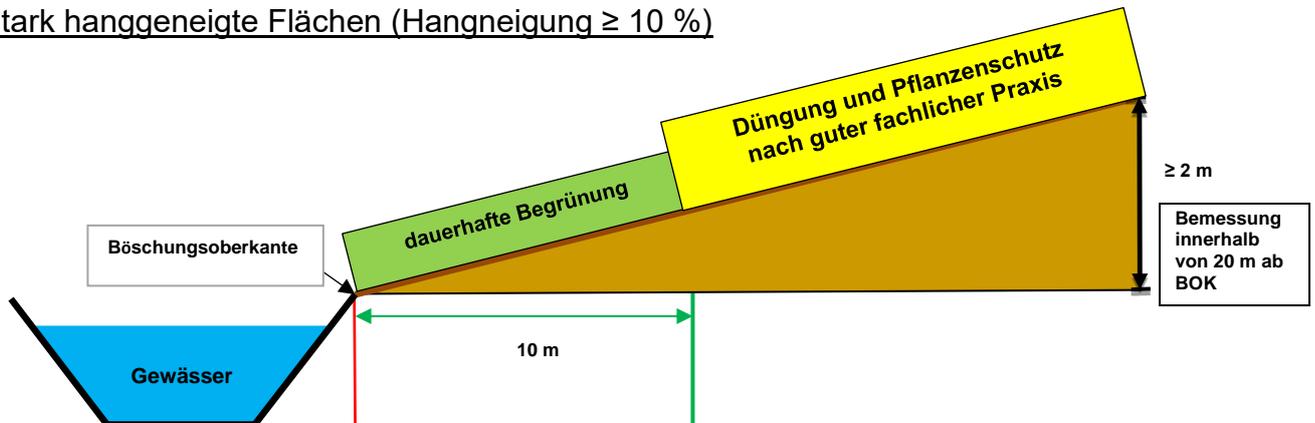
Um den verschiedenen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden wird empfohlen, um alle Oberflächengewässer dauerhaft begrünte Gewässerrandstreifen anzulegen, die nicht gedüngt und auf denen keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden.

Wie in den nachfolgenden Abbildungen erkennbar, sollte der GWR bei Flächen mit einer Hangneigung unter 10 % eine Mindestbreite von 5 m aufweisen (ab einer Hangneigung von 5 % ohnehin verpflichtend). Ab einer Hangneigung von 10 % wird empfohlen, den Gewässerrandstreifen auf mindestens 10 m zu verbreitern.

Ebene und leicht hanggeneigte Flächen (Hangneigung 0 bis < 10 %)



Stark hanggeneigte Flächen (Hangneigung ≥ 10 %)



Weiterhin sind die Vorgaben der DüV zur Düngung im Randbereich (von der Außengrenze des Düngeverbotsbereiches bis zum Ende des Bemessungsbereichs) zu beachten (siehe Tabelle auf Seite 2). Um auch diesbezüglichen Verstößen vorzubeugen, kann es zielführend sein, den GWR ab einer 10 prozentigen Hangneigung auf 30 m zu verbreitern. Dies ist jedoch nur wirtschaftlich, wenn hierfür eine Förderung in Anspruch genommen werden kann. Nach derzeitigem Stand wird es auch in der neuen Förderperiode (ab 2023) eine AUKM zur Anlage von Gewässerrandstreifen (und deren Beibehaltung für 5 Jahre) geben. Gemäß des Entwurfes der dazugehörigen Föderrichtlinie werden derartige Gewässerrandstreifen mit ca. 700 €/ha vergütet. Details zu den Förderbedingungen und -bestimmungen sowie zur Antragstellung werden nach Veröffentlichung der Föderrichtlinien (voraussichtlich im Oktober) bekannt gemacht.

<p>Fachinformation: Gewässerabstände - Überblick zu den gesetzlichen Anforderungen in M-V Stand: 08-2022</p>	<p>Anfragen: WRRRL-Beratung 0381-2030780 elancken@lms-beratung.de kkuehnemann@lms-beratung.de</p>	
<p>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG)</p>	<p>LFB Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei (LFA)</p>	<p>0381-2030770 lfb@lms-beratung.de LMS Agrarberatung - Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB)</p>